

# RECHTSANWALTSBÜRO DR. BERTELSMANN UND GÄBERT

OSTERBEKSTR. 90 c  
22083 HAMBURG (ALSTERCITY)

TEL: (040) 27 13 013  
FAX: (040) 30 03 29 75

---

ARBEITSRECHT UND BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT  
FÜR ARBEITNEHMER/INNEN

ANJA BEHNCKEN**	DR. JÜRGEN KÜHLING***
DR. KLAUS BERTELSMANN*	GABRIELE LUDWIG*
BERNDT BILDSTEIN*	ANETTE PRZYBILLA-EISELE*
JENS GÄBERT*	

\* Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht

\*\* Fachanwältin für Sozialrecht

\*\*\* Richter des BVerfG a.D.

Januar 2014

Dr. Klaus Bertelsmann  
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg<sup>1</sup>

## KEINE ANGST VORM EUGH<sup>2</sup>:

### DAS VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN NATIONALER GERICHTE UND DER EUGH

Mit der Ausweitung des europäischen Rechts in immer mehr inhaltliche Bereiche wächst dessen Bedeutung für das innerstaatliche Recht und die Gerichte ständig. Insbesondere bei der Auslegung von EU-Richtlinien kommt dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH)<sup>3</sup> eine besondere Bedeutung zu - und den innerstaatlichen Gerichten die Verantwortung, den EuGH wenn notwendig in die Verfahren mit einzubeziehen.

Neben dem EuGH als Gerichtshof für die EU ist der Europäische Gerichtshof

---

<sup>1</sup> RA Bertelsmann ist seit Jahrzehnten mit europäischem Arbeitsrecht befasst. Er ist besonders im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen tätig gewesen und hat beim EuGH einige Verfahren im Auftrag der EU-Kommission geführt, zudem 15 Verfahren für Mandantinnen und Mandanten vor dem EuGH vertreten: vom Verfahren Harz (EuGH v. 10.4.1984 - Rs. 14/83) über Hofmann (v. 12.7.1984 - Rs. 184/83) bis Bulicke (v. 8.7.2010, Rs. C-246/09) und Rosenblatt (v. 12.10.2010, Rs. C-45/09).

<sup>2</sup> Die Ausarbeitung basiert auf Vorträgen u.a. bei der Europäischen Rechtsakademie in Trier, beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin und beim Deutschen Anwaltsinstitut, ergänzt um Fußnoten. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.

<sup>3</sup> „Gerichtshof“ - EuGH in Abgrenzung zum „Gericht“ - Gericht 1. Instanz.

für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg<sup>4</sup> relevant – und zwar für die 47 Mitgliedstaaten des Europarates, dies bleibt aber einer gesonderten Darstellung vorbehalten. Betont werden soll aber ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem EuGH und dem EGMR in Straßburg: man kommt zum EuGH nur aufgrund einer Vorlage eines innerstaatlichen Gerichts - zum EGMR dagegen nach Durchlaufen des Rechtswegs nur durch eine individuelle Beschwerde.

Die Möglichkeiten, EU-Recht bei den innerstaatlichen Gerichten geltend zu machen, sollen Schwerpunkt dieses Beitrags sein. Als inhaltlicher Anknüpfungspunkt, anhand dessen die verfahrensmäßigen Umsetzungsmöglichkeiten behandelt werden sollen, werden die Anti-Diskriminierungsrichtlinien der EU bezogen auf spezielle Merkmale zugrunde gelegt, die die Bekämpfung von rassistischen Diskriminierungen sowie Diskriminierungen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung betreffen.<sup>5</sup>

#### **Wichtigstes EU-Recht zur Anti-Diskriminierung**

**Anti-Rassismus Richtlinie** 2000/43/EG (Rasse/ethnische Herkunft)  
**Rahmenrichtlinie Gleichbehandlung** 2000/78/EG (Religion/ Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung)  
**Richtlinie Gleichbehandlung Frauen/Männer** 2006/54/EG (Männer/Frauen in Beschäftigung und Beruf)  
**„Charta der Grundrechte** der Europäischen Union“ von 2000 i.d.F. 2007  
 „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**)“ von 1950 (anwendbar über Art. 6 EUV i.d.F. von 2007)

Wie kann die **Umsetzung von Richtlinien** der EU und des EU-Primärrechts unter Zuhilfenahme der Gerichte garantiert und umgesetzt werden? Wie vertritt man am besten die **Rechte von diskriminierten Betroffenen**, welche Mittel gibt es im europäischen Recht zur **Durchsetzung von Ansprüchen** diskriminierter Personen unter Einbeziehung des EuGH?

<sup>4</sup> Der EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ ist eine Institution des Europarates, der aus 47 Mitgliedstaaten besteht – Rechtsgrundlage für seine Tätigkeit ist die EMRK, die Europäische Menschenrechtskonvention.

<sup>5</sup> Zum Diskriminierungsschutz allgemein s. Thüsing, Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2011, 70 ff.; zum Bezug EU-Recht und AGG Thüsing, Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz, bes. 6 ff.

## 1. EU-RICHTLINIEN UND UMSETZUNGSSCHWIERIGKEITEN IM NATIONALEN RECHT

Probleme in der Umsetzung des EU-Rechts gibt es insbesondere im Bereich der EU-Richtlinien. Dies erklärt auch, weshalb der Schwerpunkt der Vorlageverfahren aus allen EU-Staaten die Auslegung von Richtlinien ist, also z.B. für die Antidiskriminierungsrichtlinien aus dem Jahr 2000. Warum gerade bei Richtlinien? Richtlinien sind nicht Normen der EU, die jedes Detail regeln, sondern **Rahmenvorgaben**, die von den einzelnen Mitgliedstaaten auszufüllen sind. Die Umsetzung kann in jedem EU-Staat anders aussehen, nur müssen die Zielvorgaben erfüllt sein.

Ein Beispiel: Ein Staat kann bei Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Einstellung z.B. einen materiellen Schadensersatz in Geld regeln, oder immaterielles Schmerzensgeld, oder aber auch einen Einstellungsanspruch, oder er kann vielleicht mit strafrechtlichen Sanktionen reagieren. Die Auswahl der geeigneten Mittel ist nicht vorgeschrieben, jeder Staat kann er in eigener Verantwortung entscheiden, nur: das Ziel muss erreicht werden.

Die Art der Umsetzung ist nicht vorgegeben, aber: irgendein **wirksames, effektives, in sich schlüssiges (kohärentes<sup>6</sup>) System** muss der jeweilige Staat regeln. **Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** müssen den Richtlinienvorgaben Geltung verleihen. Regelungen, die die Vorgaben der Richtlinien umgehen, sind europarechtswidrig - wie z.B. in Deutschland der „Portoparagraph“ § 611a BGB von 1980<sup>7</sup>, die systemfremden Begrenzungen wie in § 611a BGB 1990<sup>8</sup>, die speziellen Vorgaben für Ausschlussfristen von im AGG 2006<sup>9</sup>.

In der Vergangenheit musste für viele Staaten, auch für Deutschland, festgestellt werden, dass bei Richtlinien keine, eine zu späte oder nur eine unzureichende Umsetzung erfolgt war. Es sei nur aus dem deutschen Antidiskriminierungsbereich an folgende Beispiele erinnert:

<sup>6</sup> Zu dieser Anforderung s. EuGH v. 12.1.2010, Rs. C-341/08 (Petersen).

<sup>7</sup> EuGH v. 10.4.1984 – Rs. 79/83 (Harz), Entschädigungshöchstgrenze.

<sup>8</sup> EuGH v. 22.4.1997 – Rs. C-180/95 (Draehmphael) <Verschuldenserfordernis und Entschädigungshöchstgrenze>.

<sup>9</sup> EuGH v. 8.7.2010 – Rs. C-246/09 (Bulicke) <Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Einstellung und Beginn der 2-Monats-Frist nach Kenntnis/Fälligkeit>.

- zu späte Umsetzung von Richtlinien, z.B. bei der Gleichbehandlungsrichtlinie Männer/Frauen 76/207/EWG von 1976<sup>10</sup>,
- nicht ordnungsgemäße Umsetzung der RL 76/207/EWG durch die Änderung des § 611a BGB im Jahr 1980<sup>11</sup>, dann Feststellung der EU-Widrigkeit dieser Regelung durch den EuGH<sup>12</sup> in 1984, notwendige Anpassung des § 611a BGB erst 1994<sup>13</sup>, dann nach weiterem Urteil des EuGH von 1997<sup>14</sup> erneute Anpassung an das EU-Recht im Jahre 1998<sup>15</sup>,
- zu späte und zudem unzureichende Umsetzung verschiedener Gleichbehandlungsrichtlinien durch das AGG<sup>16</sup>, z.B. bezüglich § 15 IV AGG<sup>17</sup>.

## 1.1 Vorgehensweisen gegen Verletzungen des EU-Rechts

Was kann man nun tun, wenn keine, eine zu späte oder eine unzureichende Umsetzung von Richtlinienvorgaben erfolgt ist? Wie muss agiert werden, wenn die Auslegung des EU-Rechts durch innerstaatliche Gerichte für unrichtig erachtet wird? Wie kann eine Nichtbeachtung des EU-Rechts sanktioniert werden kann oder aber deren Durchsetzung erzwungen werden?<sup>18</sup>

Es gibt eine größere Zahl von Durchsetzungsmöglichkeiten, hier nur die in der Praxis wichtigsten:

- Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission (Aufsichtsklage der Kommission)
- Vertragsverletzungsverfahren durch einen anderen Mitgliedstaat (Staatenklage),
- „normale“ Klage eines Bürgers im jeweiligen EU-Staat mit der Zielsetzung eines Vorlageverfahren zum EuGH (Vorabentscheidungsverfahren).

<sup>10</sup> Verpflichtung bis spätestens 9.8.1978, Umsetzung (zudem noch unzureichend) erst zum 21.8.1980 durch das Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz.

<sup>11</sup> EG-Anpassungsgesetz v. 13.8.1980, BGBl. I 1308.

<sup>12</sup> Urteile des EuGH v. 10.4.1984 in den Rs. 14/83 (v.Colson und Kammann), Slg. S. 1891 und Rs. 79/83 (Harz), Slg. S. 1921.

<sup>13</sup> 2. Gleichberechtigungsgesetz v. 24.6.1994, BGBl. I 1406, 2103.

<sup>14</sup> Urteil des EuGH v. 22.7.1997 - Rs. C-180/75 (Draehmphael), Slg. I-2195.

<sup>15</sup> Änderung vom 24.6.1998 (in Kraft ab 3.7.1998).

<sup>16</sup> Siehe z.B. Rust, in: Rust/Falke, AGG, 2007, Einl. Rn. 421; Busch, AiB 2006, 467 ff.

<sup>17</sup> 2-Monats-Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Einstellung, siehe EuGH v. 8.7.2010 – Rs. C-246/09 (Bulicke).

<sup>18</sup> Die Zitierung des EU-Rechts erfolgt mit Stand Dezember 2013, insbesondere also unter Zugrundelegung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.d.F. des Vertrags von Lissabon 2007. Hinsichtlich der Verfahrensordnung des EuGH (VO) wird abgestellt auf die am 1.12.2012 in Kraft getretene Fassung.

### 1.1.1 Vertragsverletzungsverfahren<sup>19</sup>

Ist die EU-Kommission der Auffassung, dass ein EU-Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Verträgen verstoßen hat, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 (AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)) einleiten. Zuerst erfolgt die Anhörung des Mitgliedstaats, ggf. stellt danach die Kommission das Verfahren ein. Ist die Rückäußerung des Mitgliedstaats nicht überzeugend, kann die Kommission den EuGH anrufen mit dem Antrag, den Verstoß gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen festzustellen.

Auch ein Mitgliedstaat kann ein solches Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 259 AEUV einleiten.

Nach Einleitung des Verfahrens beim EuGH prüft dieser dann, ob ein Verstoß vorliegt – stellt er dies fest, kann der Mitgliedstaat zu EU-konformem Verhalten gezwungen werden (Art. 260 und 261 AEUV). Gegen Deutschland wurden einige Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter bzw. unzureichender Umsetzung von Richtlinien eingeleitet.

Diese Vertragsverletzungsverfahren<sup>20</sup> sind in der Praxis oft langwierig. Zudem erschweren teilweise politische Rücksichten bzw. politischer Druck eine Durchführung solcher Verfahren.<sup>21</sup> Allerdings kommt es nach Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren auch häufiger vor, dass der verklagte EU-Staat die im Verfahren anstehende Prüfung durch Veränderung der entsprechenden staatlichen Regelungen überflüssig macht – auch so wird das Ziel der Umsetzung von EU-Recht dann erreicht.

### 1.1.2 Vorabentscheidungsverfahren bei vorheriger innerstaatlicher gerichtlicher Geltendmachung

Das Verfahren, das für eine Durchsetzung von Ansprüchen im Einzelfall sorgen kann, jedoch auch weit darüber hinaus reichende Auswirkungen hat, ist das Klagverfahren vor dem innerstaatlichen Gericht mit dem (Zwischen-) Ergebnis einer Vorlage des Verfahrens beim EuGH. Dieses **Zwischenverfahren** beim EuGH (Vorlage des innerstaatlichen Gerichts an den EuGH und dann später Entscheidung des innerstaatlichen Gerichts auf der Grundlage des ergangenen Urteils des EuGH) soll hier das Thema sein.

<sup>19</sup> Dazu wird im Einzelnen auf die Kommentierungen zum AEUV (Art. 258 und 259) verwiesen.

<sup>20</sup> Jüngere Beispiele: EuGH v. 6.12.2012 – Rs. C-286/12 (Kommission ./ Ungarn) <Altersdiskriminierung bei Richtern>; EuGH v. 4.7.2013 – Rs. C-312/11 (Kommission ./ Italien) <Unzureichende Umsetzung betr. Behinderung>.

<sup>21</sup> Die Zahl der neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in den Jahren 1952 bis 2011 beträgt 3.622 – EuGH, Jahresbericht 2011, S. 126.

Kurz vorab: Ansprüche von Personen, die Diskriminierungen geltend machen, werden regelmäßig beim innerstaatlichen Gericht geltend gemacht. Die entsprechende Klage geht z.B. auf Schadensersatz, auf Unterlassung, auf Abschluss eines Vertrages. Wenn ein innerstaatliches Gericht dann zu seiner Entscheidung darüber EU-Recht benötigt und die Auslegung dieses EU-Rechts nicht eindeutig ist - das ist der Ansatz für ein Vorabentscheidungsverfahren.

Das Vorabentscheidungsverfahren, also die Vorlage zum EuGH, die durch **jedes** innerstaatliche Gericht der 27 EU-Mitgliedstaaten erfolgen kann, ist in Art. 267 AEUV geregelt:

**Art. 267 AEUV**

**I** Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

**II** Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

**III** Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung verpflichtet.

Also: Wenn Auslegungsfragen in einem innerstaatlichen Verfahren entstehen, **kann** jedes Gericht<sup>22</sup> vorlegen, das letztinstanzliche Gericht **muss** vorlegen.

Grundlage der Überlegungen zum Vorabentscheidungsverfahren war folgende: Das EU-Recht soll **nicht** von einzelnen innerstaatlichen Gerichten selbst ausgelegt werden können, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich in verschiedenen EU-Staaten und auch in verschiedenen Gerichtsbezirken eines EU-Staates unterschiedliche Auslegungen des EU-Rechts entwickeln.

Die Auslegungshoheit von EU-Recht soll aber **ausschließlich beim EuGH** liegen. Nur er soll befugt sein, das EU-Recht auszulegen - und zwar dann einheitlich für sämtliche Mitgliedstaaten der EU. Der EuGH als einzige Auslegungsinstanz gewährleistet, dass das Unionsrecht „wirklich gemeinsames Recht bleibt“<sup>23</sup>.

Vorabentscheidungsverfahren - so schon eine kurze Bewertung vorab - haben für alle EU-Staaten eine **massive Bedeutung**. Die Entscheidungen des EuGH

<sup>22</sup> Nicht aber z.B. eine Einigungsstelle im Sinne von § 76 BetrVG.

<sup>23</sup> EuGH v. 16.1.1974, Rs. 166/73 (Rheinmühlen), Slg. 33.

in Vorlageverfahren haben eine überhaupt nicht zu **überschätzende** Auswirkung auf die rechtliche Situation in den EU-Staaten gehabt - auch für Deutschland ist dies ganz deutlich zu erkennen.

### 1.1.3 Vorlageverfahren in der Statistik

Manche mögen den EuGH so, dass sie ihn mehrfach in Anspruch nehmen - wie die belgische Stewardess Gabrielle Defrenne, deren Arbeitsverhältnis und Altersversorgung im Zusammenhang mit Diskriminierungen den EuGH in drei Verfahren beschäftigten<sup>24</sup>. Dies ist aber nicht der Standard - hier aber die Bedeutung der Vorlageverfahren anhand einiger Zahlen.

Vorabentscheidungsverfahren machen inzwischen weit mehr als die Hälfte aller vom EuGH zu entscheidenden Rechtssachen aus. Das Verhältnis zwischen den Verfahrensarten ist über die Jahre hinweg recht gleich geblieben:

#### Neu eingegangene Rechtssachen 1952 bis 2011<sup>25</sup>:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Direkte Klagen	179	201	222	210	143	136	81
Vorabentsch.-Verf.	221	251	265	288	302	385	423
Rechtsmittel	66	80	79	78	105	97	162
Sonstige	1	3	8	9	3	6	13
Gesamtsumme	467	535	574	585	553	624	679

Im Jahre **2012** sind 404 neue Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH eingegangen.<sup>26</sup>

In den Jahren 1952 bis 2011 gab es insgesamt 7.428 neu eingegangene Vorlageverfahren<sup>27</sup>. Die vorlagefreudigsten Staaten in diesem Zeitraum waren Deutschland mit 1.885 Verfahren, Italien mit 1.100, Frankreich mit 847, die Niederlande mit 789 Vorlagen, Belgien mit 685 und Großbritannien 531 mit 387.<sup>28</sup> Die in die EU erst in jüngerer Zeit aufgenommenen Staaten sind noch wenig vertreten bei den Vertragsverletzungsverfahren.

Deutliche Ergebnisse zeigen sich bei der Analyse, wie sich die deutschen Vorlageverfahren auf die verschiedenen Gerichte und vor allem Gerichtsinstanzen

<sup>24</sup> Urteile des EuGH v. 25.5.1971 - Rs. 80/70, Slg. S. 445; v. 8.4.1976 - Rs. 43/75, Slg. S. 455; v. 15.6.1978 - Rs. 149/77, Slg. S. 1365.

<sup>25</sup> EuGH, Jahresbericht 2011, S. 120 ([www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)).

<sup>26</sup> EuGH, Jahresbericht 2012, S. 96 und 116.

<sup>27</sup> EuGH, Jahresbericht 2011, S. 122.

<sup>28</sup> EuGH, Jahresbericht 2011, S. 122.

verteilen. Die zwischen 1952 und 2011 insgesamt neu von deutschen Gerichten vorgelegten 1.885 Verfahren kommen aus folgenden Gerichten:

Bundesgerichtshof	148
Bundesarbeitsgericht	23
Bundesverwaltungsgericht	105
Bundesfinanzhof	279
Bundessozialgericht	74
Andere Gerichte	1255

Besonders zahlreich also gerade die Vorlagen von **nicht** letztinstanzlichen Gerichten - Ausdruck einer Bereitschaft gerade dieser Gerichte, die europäischen Aspekte mit in die eigene Entscheidung mit einzubeziehen. Die Schwerpunkte deutscher Vorlageverfahren liegen im Bereich Steuern /Finanzen.

## 2. DER VERFAHRENABLAUF VOR DEM INNERSTAATLICHEN GERICHT BIS ZUM EUGH

Wie nun stellt sich ein Verfahren dar, das innerstaatlich geführt wird und über das innerstaatliche Gericht zum EuGH kommt? Hier soll der Schwerpunkt auf arbeitsrechtliche Verfahren insbesondere das AGG betreffend gelegt werden.

### 2.1 Auslegungsprobleme

Wenn sich eine Person durch das Verhalten anderer, z.B. eines Arbeitgebers, diskriminiert fühlt, werden behauptete Ansprüche im Regelfall bei Gericht (hier: Arbeitsgericht) geltend gemacht.

Kommt das Gericht bei Anwendung des innerstaatlichen Rechtes zu einem positiven oder negativen Ergebnis, wird es entsprechend entscheiden. Zur Auslegung von EU-Recht kommt ein Gericht aber in den Fällen, in denen nicht eindeutig klar ist, ob das innerstaatliche Recht dem EU-Recht entspricht. Schwerpunkt sind hier die Konstellationen, in denen fraglich ist, ob ein innerstaatliches Recht die Vorgaben von EU-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt hat oder nicht.

Als Beispiel: Wenn eine Nichteinstellung nach deutschem Recht wegen einer Schwangerschaft (bei ansonsten bestehendem Beschäftigungsverbot) zulässig war<sup>29</sup> - ist die Gleichbehandlungsrichtlinie von 1976 nicht eventuell so auszulegen, dass jedenfalls nach dieser Richtlinie eine solche Behandlung rechtswidrig ist?<sup>30</sup>

Zur Auslegung von EU-Recht kommt ein Gericht also in den Fällen, in denen nicht eindeutig klar ist, ob das innerstaatliche Recht dem EU-Recht entspricht. Schwerpunkt sind hier die Konstellationen, in denen fraglich ist, ob ein innerstaatliches Recht die Vorgaben von EU-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt hat oder nicht: Reicht die Umsetzung in das innerstaatliche Recht wirklich, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen?

Ausgangspunkt eines jeden Vorlageverfahrens ist ein innerstaatlich entstandener Fall. Wenn dieser nach dem innerstaatlichen Recht zu Lasten der Person entschieden werden müsste, die eine Diskriminierung geltend machen, kommt das EU-Recht ins Spiel: ist nicht eventuell eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens über EU-Recht gegeben, wenn nicht schon das innerstaatliche Recht die Rechtswidrigkeit bejaht?

Eine Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht ist dann nicht notwendig, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Auslegung des EU-Rechts möglich ist (acte-clair-Theorie). Für die fragliche Gemeinschaftsnorm darf eine Auslegung nicht in Frage kommen, weil die Vorschrift nicht auslegungsbedürftig ist<sup>31</sup>, also „für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Davon darf das Gericht aber nur dann ausgehen, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften selbst die gleiche Gewissheit bestünde. Nur dann darf das Gericht von einer Vorlage absehen und die Frage in eigener Verantwortung lösen“<sup>32</sup>.

## 2.2 Schwerpunkt: Auslegung von Richtlinien

Der Schwerpunkt der Vorlageverfahren ist die Auslegung von Richtlinien, also z.B. für die Antidiskriminierungsrichtlinien aus dem Jahr 2000. Die Vorlagenfragen bei Richtlinien gehen also meist in die Richtung: Reicht die Umsetzung

<sup>29</sup> BAG v. 1.7.1993 – 2 AZR 25/93, NZA 1993, 933 ff.

<sup>30</sup> so dann EuGH v. 3.2.2000 – Rs. C-207/98 (Mahlburg), genau entgegen einer früheren Entscheidung des BAG v. 16.8.1988 – 3 AZR 183/87, AP Nr. 1 zu § 8 MuSchG 1968 <Offenbarungspflicht der Schwangerschaft bei Bewerbung um eine Arbeit im Nachtdienst>.

<sup>31</sup> EuGH v. 6.12.1982, Rs. C-283/81 (CILFIT), Slg. 3415 Rn. 13 f.

<sup>32</sup> Z.B. BVerfG v. 25.2.2010 -1 BvR 230/09 in Bezug auf eine Entscheidung des BAG zum Betriebsübergang, Zitat Rn. 20. Weitere Ausführungen in BVerfG v. 22.09.2011 – 2 BvR 947/11, v. 4.10.2011 – 1 BvL 3/08, und v. 21.11.2011 – 2 BvR 516/09 und 535/09, Rn. 23 ff. Dazu auch Wendel, EuZW 2012, 213 ff.

in das innerstaatliche Recht wirklich, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen?

Hier sollen nicht die juristischen Feinheiten der Verfahrensordnung oder selten vorkommende Detailprobleme darstellen, sondern sollen Hinweise **aus der Praxis für die Praxis** geben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird hier nicht erhoben, vielmehr werden nur die wichtigsten Bereiche angesprochen.

Ausgangspunkt jeden Vorlageverfahrens ist ein innerstaatlich entstandener Fall. Wenn dieser nach dem innerstaatlichen Recht zu Lasten der Person entschieden werden müsste, die eine Diskriminierung geltend machen, kommt das EU-Recht ins Spiel: ist nicht eventuell eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens über EU-Recht gegeben, wenn nicht schon das innerstaatliche Recht die Rechtswidrigkeit bejaht?

Einige wenige Beispiele für in Deutschland wahrscheinlich als Probleme gegebene Fallkonstellationen zu den Antidiskriminierungsrichtlinien:

- Einem dunkelhäutigen Muslim wird ein Kredit zu marktüblichen Bedingungen verweigert, obwohl er ausreichend Sicherheiten für die Bedienung des Kredits geben kann. Anspruch auf Gewährung des Kredits wegen rassistischer Diskriminierung und Diskriminierung wegen der Religion?
- Ein Bauarbeiter, 18 Jahre und 6 Monate alt, verlangt den vollen Lohn entsprechend seiner Lohngruppe, obwohl der einschlägige Tarifvertrag<sup>33</sup> für Beschäftigte zwischen Vollendung des 18 und 19. Lebensjahres nur 90% der jeweiligen Lohngruppe vorsieht. Anspruch auf vollen Lohn wegen Verstoßes des Tarifvertrags gegen das Verbot der Altersdiskriminierung?
- Der Buchhalter eines katholischen kirchlichen Betriebes tritt nach persönlichen Schicksalsschlägen aus der Kirche aus. Es erfolgt eine ordentliche Kündigung mit der Begründung, er habe seine Loyalitätspflichten gegenüber der Kirche als Arbeitgeber verletzt. Berechtigte Kündigung<sup>34</sup> oder - in Auslegung der Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 - Verstoß gegen das Verbot der Religionsdiskriminierung?<sup>35</sup>

### 2.3 Geeignetheit von Fällen

Wie sieht man als Verfahrensbevollmächtigter oder auch als Richter/in die Fälle? Die Antwort ist relativ schlicht: Man muss die Inhalte der Richtlinien

<sup>33</sup> § 2 Abs. 3 des Tarifvertrags zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin v. 19.4.2000.

<sup>34</sup> Sachverhalt nach BVerfG v. 4.6.1985 – 2 BvR 856/84, AP Nr. 24 zu Art. 140 GG.

<sup>35</sup> Dazu s. die Entscheidung des EGMR v. 23.9.2010 (Nr. 1620/03, Schüth): Organist in katholischer Kirche.

kennen. Man muss Problembewusstsein haben. Man kann einiges aus den Überlegungen und auch Entscheidungen anderer Staaten nehmen (z.B. USA), man sollte aufmerksam auch aktuelle Problemstellungen in anderen EU-Staaten verfolgen. Zudem sollte stets auch an mögliche mittelbare Diskriminierungen gedacht werden. Vor allem: Man sollte Phantasie haben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (und auch Gerichte aller Instanzen) müssen sich in einem Verfahren stets fragen, ob durch EU-Recht der Problemkreis berührt ist und ob in dem Fall eine Auslegungsfrage von EU-Recht gegeben ist.

## 2.4 Beantragung in welcher Instanz?

Die Vorlage von Fragen an den EuGH kann nur ein innerstaatliches Gericht entscheiden, nicht z.B. eine Einigungsstelle nach deutschem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) oder ein (privates) Schiedsgericht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen zudem bedenken, in welcher Instanz der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit ein Vorlageverfahren beantragt werden soll. Hier spielt sicherlich eine Rolle, ob zu erwarten ist, dass schon aus anderen Gründen eine positive Entscheidung der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit erzielt werden kann oder aber ob ein Abwarten auf eine solche positive Entscheidung „zu gefährlich“ ist.

Ein Beispiel: Jahrzehntlang galt für den tarifvertraglich geregelten Bewährungsaufstieg im öffentlichen Dienst (Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe), dass die für Vollzeitbeschäftigte zu absolvierende Zeit für Teilzeitbeschäftigte verdoppelt wurde. Ein dagegen gerichteter Prozess einer Teilzeitbeschäftigten wurde beim ArbG Hamburg gewonnen, ebenfalls beim LAG Hamburg, jedoch beim BAG verloren<sup>36</sup>. Warum auch immer - das BAG legte dem EuGH das Verfahren nicht vor.

Glücklicherweise hatte die Teilzeitbeschäftigte eine Kollegin, mit der sie sich die Stelle teilte. Nach diesem Ergebnis beim BAG wurde dann mit der „anderen Hälfte“ ein identisches Verfahren eingeleitet, dann aber gleich beim ArbG die Vorlage zum EuGH beantragt - eine erneute BAG-Entscheidung erschien nicht besonders sinnvoll. Die Vorlagefragen des ArbG wurden dann vom EuGH<sup>37</sup> so beantwortet, dass der Klage entgegen dem BAG vom ArbG dann stattgegeben wurde. Im Endergebnis musste sich das BAG dann der Vorgabe des EuGH anschließen<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> BAG v. 14.9.1988 - 4 AZR 351/88, AP Nr. 24 zu § 23a BAT.

<sup>37</sup> EuGH v. 7.2.1991 - Rs. C-184/89 (Nimz), Slg. I-297.

<sup>38</sup> BAG v. 2.12.1992 - 4 AZR 152/92, NZA 1993, 367 ff. In dem ersten (beim ArbG und LAG Hamburg gewonnenen und dann) beim BAG verlorenen Verfahren wurde

Die Erwartungen zum Ausgang des innerstaatlichen Verfahrens beeinflussen also stets die Entscheidung, bei welcher Instanz eine Vorlage beantragt wird.

Eine gewisse Rolle können auch Kostenüberlegungen spielen. So muss z.B. in Deutschland in der 1. Instanz beim Arbeitsgericht jede Partei die eigenen Kosten tragen (und dann auch die eigenen Kosten z.B. eines Anwalts für das EuGH-Verfahrens), während ab der 2. Instanz die verlierende Partei alle Kosten (auch die der anwaltlichen Vertretung des Gegners beim EuGH-Verfahrens) zu tragen hat.<sup>39</sup>

## 2.5 Formulierung der Vorlagefragen

Die Formulierung der Vorlagefragen ist in der Praxis **kein Problem**. Oder in anderen Worten: Der EuGH hat bisher auch den seltsamsten Vorlagefragen teils durch gewagte Interpretationen einen Sinn abgewonnen, sodass auf die dann ein wenig selbst formulierten Fragen sinnvoll durch Urteil Antworten erteilt werden konnten. Zudem ist es dem EuGH auch möglich, Klarstellungen beim nationalen vorlegenden Gericht einzuholen – wie es ihm generell möglich ist, bei den Parteien, den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen usw. alle Auskünfte zu verlangen, die er zur Regelung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet (Art. 24 Satzung).

Der EuGH nutzt nicht Zulässigkeitsvoraussetzungen dazu, um durch formale Argumentation seine Arbeitsbelastung zu verringern<sup>40</sup> - anders als es wohl die höchst problematische Praxis beim BVerfG ist.

Nur einige wenige Vorlagen sind auch als unzulässig zurückgewiesen worden: „Über die vorgelegten Fragen braucht nicht entschieden zu werden“. Oder: „Die Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig“. Hier hat der EuGH zu Recht betont, dass eine Vorlage entweder verständliche auf das EU-Recht bezogene Fragen stellen muss oder aber jedenfalls den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen mehr als bruchstückhaft umreißen muss, vor dem die Fragen gestellt sind (und damit interpretiert werden können)<sup>41</sup>. Manche Gerichte mögen den EuGH so sehr, dass sie Vorlagefragen mit hypothetischem Inhalt stellen<sup>42</sup>. Vorlagefragen sollten nur gestellt werden, wenn eine Entscheidungserheblichkeit vorliegt. Allerdings prüft der EuGH - im Gegensatz zu Normenkontrollverfahren deutscher Gerichte zum BVerfG nach

---

Verfassungsbeschwerde eingelegt. Nach dem Urteil des EuGH wurden die Ansprüche auf Anregung des BVerfG vom öffentlichen Arbeitgeber anerkannt.

<sup>39</sup> Näher zu den Kosten s. unten Ziff. 4.6.

<sup>40</sup> So Skouris, EuGRZ 2008, 344.

<sup>41</sup> Urteil v. 26.1.1993, Rs. C-320-322/90 (Telemarsicabruzzo), Slg. I-393 (Rn. 10); Beschluss v. 30.4.1998, Rs. C-128/97 und C-137/97 (Testa und Modesti), Slg. I-2181 (Rn. 18).

<sup>42</sup> Urteil v. 16.7.1992, Rs. C-83/91 (Meilicke), Slg. I-4871. Tenor: „Es besteht keine Veranlassung, über die Fragen des LandG Hannover zu entscheiden.“)

Art. 100 I GG – dies nicht gesondert.

Eine Vorlage ist dann nicht notwendig, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Auslegung des EU-Rechts möglich ist (acte-clair-Theorie). Die fragliche Gemeinschaftsnorm darf nicht in Frage gestellt sein, eine Auslegung nicht in Frage kommen, weil die Vorschrift nicht auslegungsbedürftig ist<sup>43</sup> - wobei übrigens nicht jede Meinung eines vereinzelt Professors ausreicht, um Auslegungsbedürftigkeit zu bejahen. Vorlagen sollten selbstverständlich auch nicht erfolgen, wenn die Frage bereits durch den EuGH geklärt ist<sup>44</sup>.

Bezüglich der Formulierung von Vorlageverfahren beim innerstaatlichen Gericht ist es für die vertretende Rechtsanwältin oder denn vertretenden Rechtsanwalt dringend empfehlenswert, **selbst** dem Gericht formulierte Vorlageverfahren vorzuschlagen. Die Gerichte haben im Regelfall mit Eurorecht und dem EuGH wenig zu tun, müssten sich also selbst relativ eingehend mit der Problematik des EuGH-Verfahrens beschäftigen, wenn nur generell die Vorlage beim EuGH angeregt wird. Gerichte sind aus nahe liegenden Gründen viel eher bereit, Vorlageverfahren dem EuGH vorzulegen, wenn ihnen mundgerecht entsprechende Anregungen gegeben werden. Der Verfasser hat in sämtlichen der von ihm vertretenen 15 Verfahren die Vorlageverfahren formuliert, in allen Fällen ist eine Vorlage unproblematisch mit dem entsprechenden Text der Fragen oder in leicht abgewandelter Fragestellung erfolgt.

Zu konstatieren ist, dass Gerichte bei eigener Formulierung der Fragen dazu tendieren, in ihren Fragen schon eine sehr deutliche Richtung vorzugeben<sup>45</sup> - dies zulässig, wohl auch wünschenswert.

Noch anzumerken: es ist sogar möglich, nach einem Vorlagebeschluss weitere präzisierende oder aber neue Fragen im laufenden Vorlageverfahren beim EuGH durch das vorliegende Gericht nachzuschieben - in der Praxis allerdings höchst selten<sup>46</sup>.

## 2.6 Vorlagerecht und Vorlagepflicht des Gerichts

In Art. 267 AEUV ist normiert, dass jedes Gericht eines Mitgliedstaates Fragen zur Auslegung des EU-Rechts dem EuGH zur Entscheidung vorlegen kann.

<sup>43</sup> EuGH v. 6.12.1982, Rs. C-283/81 (CILFIT), Slg. 3415 (Rn. 13 f.)

<sup>44</sup> EuGH v. 15.7.1964 - Rs. 6/64 (Costa), Slg. S. 1251.

<sup>45</sup> Siehe z.B. die beiden inhaltlich entgegengesetzt tendierenden Vorlagen zweier Kammern des LAG Hamburg betr. betriebliche Altersversorgung für Teilzeitbeschäftigte: EuGH v. 10.2.2000 - Rs. C-50/96 (Schröder), Slg. I-743 und v. 10.2.2000 - Rs. 234/96 und 325/96 (Vick und Conze), Slg. I-799.

<sup>46</sup> Eines der wenigen Beispiele: ArbG Hamburg v. 13.4.2006 und v. 23.1.2009 - 26 Ca 209/07 = EuGH Rs. C-147/08 (Römer).

Jedes Gericht **kann**, manche Gerichte jedoch **müssen**.<sup>47</sup> Auch dies regelt Art. 267 AEUV: Wenn sich einem **letztinstanzlichen** Gericht Auslegungsfragen des EU-Rechts stellen, **muss** dieses den EuGH anrufen.

Bei einer Verletzung der Vorlagepflicht ist in Deutschland eine Verfassungsbeschwerde möglich. Eine Vorlage kann unterbleiben, wenn durch das EU-Recht selbst oder dessen bisherige Auslegung durch den EuGH „für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Davon darf das Gericht aber nur dann ausgehen, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften selbst die gleiche Gewissheit bestünde. Nur dann darf das Gericht von einer Vorlage absehen und die Frage in eigener Verantwortung lösen“<sup>48</sup>. Die Schwelle zu einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde ist durch diese Rechtsprechung des BVerfG deutlich gesenkt, also verbessert worden - dies wird vermutlich zu einer genaueren Beachtung der Vorlagepflicht führen.

Eine Verletzung der Vorlagepflicht und eine dadurch entstandene unrichtige Sachentscheidung mit qualifizierter Verletzung des Gemeinschaftsrechts können zudem zu einem gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch führen.<sup>49</sup>

## 2.7 Beschluss des Gerichts zur Vorlage<sup>50</sup>

In Deutschland verläuft das Vorlageverfahren vor dem innerstaatlichen Gericht im Regelfall so, dass das Verfahren durch Beschluss nach § 148 ZPO ausgesetzt wird und dem EuGH Vorlageverfahren gestellt werden.<sup>51</sup>

Nur bei entsprechender Vorlage durch das innerstaatliche Gericht kann also der EuGH mit der Rechtssache befasst werden. Nach Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung sind ab 1.11.2012 bestimmte Anforderungen durch das vorlegende Gericht zu beachten. Durch Art. 94 VfO sind für Vorabentscheidungsersuchen bestimmte Mindestvorgaben gemacht:

<sup>47</sup> Jedes **Gericht** – nicht aber z.B. eine Schlichtungsstelle oder im Arbeitsrecht eine Einigungsstelle nach dem BetrVG. Unzulässig deshalb die Vorlage in dem rumänischen Fall Belov (EuGH v. 3.1.2013 - Rs. C-394/11).

<sup>48</sup> Z.B. BVerfG v. 25.2.2010 - 1 BvR 230/09 in Bezug auf eine Entscheidung des BAG zum Betriebsübergang, Zitat Rn. 20.

<sup>49</sup> Näher s. Kokott/Henze/Sobotta, JZ 2006, 633.

<sup>50</sup> **Dringend zu beachten** und gut zu nutzen für ein vorlagewilliges Gericht sind die vom EuGH herausgegebenen: „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsverfahren“ von 2012, ABI. C 338 v. 6.11.2012; auch [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu) – „Verfahren“.

<sup>51</sup> S. z.B. Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2013, § 148 Rn. 3b.

### **Mindestinhalte eines Vorabentscheidungsersuchen eines Gerichts**

- Die gestellten Vorlagefragen
- kurze Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstands,
- Wortlaut der ggf. anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften und ggf. Darstellung der anzuwendenden Rechtsprechung und
- Darstellung der Gründe, weshalb Zweifel an der Auslegung/ Gültigkeit bestimmter Vorschriften des nationalen mit dem EU-Recht bestehen.

Auch vor der neuen VfO war eine solche Darstellung üblich, da entsprechende Ausführungen zum einen durch das richterliche Selbstverständnis des vorliegenden Gerichts und zum anderen auch dem Respekt vor dem EuGH geboten waren.

In Deutschland ist der Vorlagebeschluss eines Gerichts nach der wohl überwiegenden Meinung nicht anfechtbar<sup>52</sup> – Art. 267 AEUV spricht ja gerade davon, dass **jedes** Gericht vorlegen kann.

Das weitere Verfahren ist schlicht: Der Beschluss nebst Begründung geht durch das vorlegende Gericht zur Post, die korrekte Adressierung: „Gerichtshof der Europäischen Union - Kanzlei - L-2925 Luxemburg.“ Also: kein Dienstweg, keine Einschaltung des Außenministeriums usw. Die Vorlagefragen können einfach losgeschickt werden. Nicht zwingend notwendig, aber dringend empfehlenswert ist die Beifügung einer Kopie der Prozessakten des vorlegenden Gerichts.

## **2.8 Die Praxis der Vorlageverfahren im Arbeitsrecht**

Im Bereich der Sozialpolitik (besonders Arbeitsrecht, Sozialrecht, Freizügigkeit) ist für Deutschland zu konstatieren, dass die meisten Vorlagen von **unteren** Instanzen kommen. Diese betreffen insbesondere die Themenkomplexe, in denen Richtlinien bestehen, wie z.B. Betriebsübergang, Massenentlassungen, Arbeitsschutz, Arbeitszeitfragen, Urlaubsrecht, Diskriminierung Frauen/Männer im Erwerbsleben generell, Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten als mittelbare Diskriminierung von Frauen, Probleme der Altersversorgung im Vergleich Frauen/Männer, Sanktionen bei Diskriminierungen Männer/Frauen, nunmehr seit 2006 der Schwerpunkt Diskriminierung und AGG.

Das BAG ist bei Vorlagen zum EuGH früher recht unwillig gewesen, nur der Bilka-Fall 1984 zur mittelbaren Diskriminierung (Teilzeit) war eine Ausnahme.

<sup>52</sup> Siehe z.B. LAG Hamburg v. 16.3.1983 - 5 Ta 34/82, BB 1983, 1859; Germelmann u.a./Prütting, ArbGG, 8. Aufl. 2013, § 45 Rn.63; Zöller, ZPO, 28. Aufl 2013, § 252 Rn. 1b.

<sup>53</sup> Dies hat sich nach und nach verbessert, allerdings sehr langsam.<sup>54</sup> Ob zurzeit dies anhält, ist nicht eindeutig – zu kritisieren ist die Unterlassung von Vorlagen des BAG gerade im Bereich der Altersdiskriminierung<sup>55</sup>.

Nach der erwähnten jüngst erfolgten und das BAG rügenden Entscheidung des BVerfG ist auf mehr Bereitschaft zu Vorlagen zu hoffen - die unteren Instanzen haben vorgemacht, wie notwendig die Inanspruchnahme des EuGH ist.

### 3. STRUKTUR UND AUFBAU DES EUGH

#### 3.1 Rechtsgrundlagen der Gerichtsbarkeit der EU

Die Gerichtsbarkeit der EU besteht mittlerweile aus drei Gerichten, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dem Gericht erster Instanz (EuG) und dem Gericht für den öffentlichen Dienst (EuGöD).

Der EuG (Art. 254-256 AEUV) hat spezielle Zuständigkeiten, ebenso wie der EuGöD (über Art. 257 AEUV). Die in diesem Aufsatz behandelten Vorabentscheidungsverfahren fallen bisher nicht in deren Zuständigkeit, auf diese Gerichte wird deshalb hier nicht weiter eingegangen.

Die Struktur des Gerichtshofes der EU, also des EuGH, wird seit dem **1.11.2012** durch eine neue stark veränderte Verfahrensordnung geprägt<sup>56</sup> - Ziel dafür war insbesondere, eine Erledigung der Rechtssachen trotz ansteigender Zahlen der Neueingänge in angemessener Frist zu fördern.<sup>57</sup>

<sup>53</sup> BAG v. 5.6.1984 - 3 AZR 66/83, NZA 1984, 84 ff.

<sup>54</sup> Etwas milder Wißmann, AuR 2001, 372. Beispiele: Man denke nur an die Nichtvorlage des Verfahrens um die Arbeitszeit für Ärzte (Bereitschaftsdienst) durch das BAG (BAG v. 13.2.2003 - 1 ABR 2/02) und die Nichtvorlage der Problematik Altersgrenze 65 (BAG v. 18.6.2008 - 7 AZR 116/07).

<sup>55</sup> Neuerdings die unterlassenen Vorlagen in den Entscheidungen des BAG v. 26.3.2013 – 1 ABR 813/11 (Reduzierung Sozialplan für rentennahe Jahrgänge) und BAG v. 6.11.2011 – 2 AZR 701/07 (Kündigung und Altersgruppenbildung).

<sup>56</sup> Dazu s. z.B. Dittert, EuZW 2013, 726 ff.

<sup>57</sup> S. Pressemitteilung des EuGH Nr. 122/12 v. 3.10.2012.

### Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des EuGH

- Art. 251 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.d.F. des Vertrages von Lissabon 2007<sup>58</sup>
- Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Satzung) vom 30.3.2010<sup>59</sup> in der Konsolidierten Fassung v. 11.8.2012<sup>60</sup>
- Verfahrensordnung (im Folgenden: VfO) des Gerichtshofs v. 29.9.2012<sup>61</sup>.

## 3.2 Die Richter und die Kammern

Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union stellt inzwischen eine Großfirma dar: Waren es am Anfang (im Jahr 1958) noch 7 Richter, 2 Generalanwälte und 73 andere Beschäftigte, arbeiten dort heute mehr als 2.000 Beschäftigte. Die größte Abteilung ist der Sprachendienst mit ca. 1.000 Beschäftigten, zudem verfügt die Gerichtshof über eine umfangreiche Bibliothek und eine Forschungsabteilung. Etwa ein Viertel der Beschäftigten arbeitet in den Kabinetten der Mitglieder der Gerichte (Richter und Generalanwälte).<sup>62</sup>

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) besteht nach der Erweiterung der EU auf 28 Staaten nunmehr aus 28 Richterinnen und Richtern, jeweils einer Person pro Mitgliedstaat (Art. 19 EUV), zudem aus mindestens 8 Generalanwältinnen bzw. Generalanwälten (Art. 252 AEUV). Richterinnen und Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Ausschusses nach Art. 255 AEUV auf 6 Jahre ernannt (Art. 253 AEUV, alle 3 Jahre erfolgt eine Neubesetzung von 14 bzw. 13 Richtern – Art. 9 Satzung). Eine Wiederernennung ausscheidender Richter ist zulässig (Art. 253 AEUV).

Hübsch basisdemokratisch werden Präsident und Vizepräsident aus der Mitte der Richter von ihnen jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig (Art. 9a Satzung und Art. 8 VfO).

Der EuGH entscheidet in Kammern (Art. 16 Satzung), deren Besetzung aus 3 oder 5 Richtern besteht - von Kammern dieser Größen werden die allermeisten Vorabentscheidungsverfahren behandelt.<sup>63</sup> Die Präsidenten der Kammern werden von den Richtern der jeweiligen Kammern aus ihrer Mitte

<sup>58</sup> ABI C 115 v. 9.5.2008.

<sup>59</sup> ABI C 83/210 v. 30.3.2010.

<sup>60</sup> i.d.F. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 74/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.8.2012 – ABI. L 228 v. 23.8.2012.

<sup>61</sup> ABI. L 265 v. 29.9.2012 i.d.F. v. 18.6.2013.

<sup>62</sup> Mitteilung der Pressestelle des EuGH v. 6.10.2010 an den Verfasser.

<sup>63</sup> Im Jahr 2012 wurden von den durch Beschluss oder Urteil beendeten Verfahren 34% durch die 3er-Kammer, 54% durch die 5er-Kammer und 9% durch die Große Kammer erledigt (EuGH, Jahresbericht 2012, S. 11).

heraus gewählt. Wiederwahl ist zulässig, für die Kammern mit fünf Richtern jedoch nur einmalig.

Die Große Kammer entscheidet mit 15 Richtern unter Vorsitz des Präsidenten des EuGH (u.a. bei Beantragung durch Mitgliedstaat oder EU-Organ), das Plenum mit allen 28 Richtern entscheidet bei außergewöhnlicher Bedeutung der Rechtssache, wenn dies der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts so entscheidet (Art. 16 Satzung). Ein Urteil kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und der Mindestanwesenheit von 3 Richtern (bei 3er und 5er-Kammern) bzw. 11 Richtern (bei der Großen Kammer) erfolgen (Art. 17 Satzung). Der EuGH hat keine Spezialisierung der Spruchkörper nach bestimmten Sachgebieten.

Die 5er-Kammern entschieden bezogen auf das Jahr mit 54% die meisten Verfahren, die 3er-Kammern 34%, durch die Große Kammer werden 9% der Entscheidungen (Beschlüsse oder Urteile) erlassen.<sup>64</sup>

#### **4. DAS VERFAHREN BEIM EUGH<sup>65</sup>**

Mit Eingang des Vorlagebeschlusses und seiner Begründung beim EuGH ist das Verfahren beim EuGH eröffnet. Es beginnt das, was in einem Aufsatztitel im Vergleich des EuGH mit dem BVerfG bezeichnet wurde als „Europäische Transparenz contra deutsche Geheimniskrämerei“<sup>66</sup>. Denn festzustellen ist: nicht nur die Verfahrensordnung, sondern die tatsächliche Praxis des EuGH ist transparent, während man bei Verfassungsbeschwerden z.B. als Rechtsanwalt oft in undurchschaubarem Dunkel gelassen wird. Im Verfahren des EuGH dagegen werden sowohl das vorliegende Gericht als auch die Beteiligten stets auf dem laufenden Stand gehalten und sinnvoll u.a. durch Zusendung der Schriftsätze und der Terminierungen informiert.

##### **4.1 Beginn des Verfahrens und dessen Beteiligte**

Beim EuGH erfolgt nach Eingang der Vorlagefragen und der Begründung des innerstaatlichen Gerichts die Vergabe des Aktenzeichens (in Vorlageverfahren für den EuGH z.B. Rs. C-.../11)<sup>67</sup>. Im Amtsblatt der EU wird die Einleitung des

<sup>64</sup> EuGH, Jahresbericht 2012, S. 11.

<sup>65</sup> Im Einzelnen s. die später angeführten Hinweise auf Literatur, zudem die beim EuGH und über [www.curia.europa](http://www.curia.europa) zu erhaltenden „Hinweise für die Prozessvertreter“, zurzeit Stand Februar 2009 – also veraltet, da die neue Verfahrensordnung (ab 1.12.2012) dort nicht verarbeitet ist. Weiterhin „Praktische Anweisungen für Klagen und Rechtsmittel“ – [www.curia.europa](http://www.curia.europa) – „Verfahren“ (auch ABl. L 68/23 v. 7.3.2012; sehr nützlich die „Praktischen Hinweise des CCBE für Rechtsanwälte vor dem EuGH in Vorabentscheidungsverfahren“ (2012), <http://anwaltverein.de/downloads/praxis/leitfaden.pdf>).

<sup>66</sup> Kraushaar, AuR 1994, 83.

<sup>67</sup> C für Court (für den Gerichtshof). Das Gericht erster Instanz vergibt die Aktenzeichen T für Tribu-

Verfahrens nebst Abdruck der Vorlagefragen mitgeteilt.

Das Vorabentscheidungsverfahren regelt sich nach den in Art. 267 AEUV, Art. 23 Satzung und den in der Verfahrensordnung von 2012 allgemein festgesetzten Grundlagen, ergänzt um die für das Vorlageverfahren speziellen Regelungen der Art. 93 bis 106 VfO. Normalerweise wird das Verfahren im schriftlichen Verfahren begonnen und mit der mündlichen Verhandlung fortgeführt.

Seit dem Jahr 2000 besteht jedoch auch die Möglichkeit für eine Art „Schnell-Vorabentscheidungsverfahren“. Sofern das nationale Gericht es beantragt hat, kann der Präsident des EuGH das vorgelegte Vorabentscheidungsverfahren einem „beschleunigten Verfahren“ zuführen (Art. 23a Satzung und Art. 105 und 106 VfO).<sup>68</sup> Zu diesem noch recht neuen beschleunigten Verfahrens bestehen im Bereich Diskriminierung noch keine Erfahrungen. Das beschleunigte Verfahren wird aber nur in seltenen zeitlich besonders drängenden Extremfällen in Betracht kommen können.<sup>69</sup>

Ist die Vergabe des Aktenzeichens erfolgt, so folgt (nach vorhergehender Übersetzung) eine Zustellung an die Beteiligten (Art. 98 VfO). Bei sehr langem Texten des Vorabentscheidungsersuchen kann sich der EuGH auf eine Übersetzung einer Zusammenfassung der Vorlage beschränken (Art. 98 VfO).

Die Beteiligten bei Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV bzw. Art. 23 Satzung sind zum einen die Parteien des Ausgangsrechtsstreites, also des innerstaatlichen Verfahrens. Zum anderen **können** sich die EU-Kommission und sämtliche EU-Mitgliedstaaten in dem Verfahren äußern, zudem der Rat und ggf. noch weitere Institutionen (Art. 23 Satzung).

Mit der Zustellung wird den Beteiligten eine Frist von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit von 10 Tagen) für die ihnen mögliche schriftliche Stellungnahme gesetzt (Art. 23 Satzung). Die Nichteinhaltung dieser Frist führt dazu, dass Stellungnahmen nach diesem Zeitpunkt vom EuGH nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Frist kann **nicht** verlängert werden (Art. 23 Satzung).

---

nal (z.B. Rs. T ./12).

<sup>68</sup> Dazu s. Kokott/Dervisopoulos/Henze, EuGRZ 2008, 11.

<sup>69</sup> Vorsicht vor Verwechslungen: Für spezielle Gebiete aus Titel V des Dritten Teils des AEUV (insbesondere Sicherheit, Asyl, Polizei) besteht das „Eilvorabentscheidungsverfahren“ nach Art. 107 bis 114 VfO. Dazu s. Dörr, EuGRZ 2008, 349 ff.; Lumma, EuGRZ 2008, 383 ff.

## 4.2 Die schriftliche Stellungnahme

Alle Beteiligten sind berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Die Regierung des Gerichts, aus dem die Vorlage kommt, nimmt im Regelfall schriftlich Stellung, die anderen Mitgliedstaaten normalerweise nur dann, wenn sie eigene Interessen (parallele Rechtslage im eigenen Staat) oder generell auch für sie wesentliche Probleme berührt sehen.

Wichtig, weil oft übersehen: Schriftsätze müssen von den befugten Beteiligten handschriftlich unterzeichnet sein, sie können zwar per Telefax eingelegt werden, müssen aber spätestens 10 Tage danach im **Original** beim EuGH eingegangen sein, ansonsten gelten sie als nicht eingegangen (Art. 57 VII VfO). Das gilt sogar für rein formelle Anträge wie den auf mündliche Verhandlung (Art. 76 VfO).<sup>70</sup> Die Schriftsätze sind in Vorabentscheidungsverfahren mit fünf von der Partei beglaubigten Kopien einzureichen (Art. 57 II VfO).

Wichtig für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Theoretisch sollen die Schriftsätze keine Plädoyers sein, sondern dem Gerichtshof bei der Beurteilung des fraglichen Gemeinschaftsrechts Hilfe leisten. In der Praxis ist dies allerdings anders. Jedenfalls die anwaltlichen Schriftsätze sind zumeist ebenso seitenreich wie tendenziös (anders dagegen im Regelfall die Schriftsätze des Juristischen Dienstes der EU-Kommission).

### Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten

- Darstellung des nach Auffassung des Beteiligten relevanten Sachverhaltes,
- Darstellung nationalen Rechtsnormen und ggf. der einschlägigen nationale Rechtsprechung,
- Rechtsausführungen, ggf. unter Bezugnahme auf vorhandene Rechtsprechung des EuGH,
- der Vorschlag für die Antworten, die nach Auffassung des Beteiligten vom EuGH gegeben werden sollten.
- Eine Übersicht über ggf. beigefügte Anlagen.

Die Ausführungen sollten selbstverständlich sehr gründlich erfolgen, ggf. sollten auch die entsprechenden Materialien beigefügt werden. Besonders betont werden soll hier, dass im Normalfall nur die Schriftsätze selbst, **nicht** aber die beigefügten **Anlagen** übersetzt werden - sie werden nur auf Verlangen eines der Mitglieder des Gerichtshofes übersetzt. D.h. dass darauf geachtet werden sollte, dass alle wirklich wesentlichen Texte der Anlagen und Materialien in den eigentlichen Schriftsatz eingearbeitet werden müssen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sind sehr

<sup>70</sup> Siehe Kokott/Henze/Sobotta, AnwBl 2007, 312.

unterschiedlich. Leider ist oft zu konstatieren, dass Mitgliedstaaten ihre eigene Stellung als Mitgliedstaat und Mitverantwortlicher für das EU-Recht vergessen. Es wird oft sehr stark nach eigener aktueller Interessenlage argumentiert - insbesondere eigene Versäumnisse vernebelnd, berechnete Belange aus eigenen finanziellen Interessen negierend. Als übles Beispiel seien für Deutschland (egal welche Zusammensetzung die Regierung jeweils hatte) die Schriftsätze für die Bundesregierung in etlichen EuGH-Verfahren um die Behandlung der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten erwähnt.

Es erfolgt eine gleichzeitige Zuleitung aller Stellungnahmen an den EuGH. Es gibt kein kontradiktorisches Verfahren, also **nicht** die Möglichkeit des schriftlichen Eingehens auf die Schriftsätze der anderen. Stellungnahmen zu Schriftsätzen können nur mündlich in der Verhandlung abgegeben werden.

Der EuGH gibt dann den Beteiligten den Abschluss des schriftlichen Verfahrens bekannt, innerhalb von drei Wochen danach kann von den Beteiligten **Antrag auf mündliche Verhandlung** gestellt werden, er muss begründet werden (Art. 76 VfO). Der Gerichtshof kann entscheiden, dass er keine mündliche Verhandlung für nötig erachtet, weil er sich ausreichend zur Entscheidung informiert erachtet (Art. 76 II VfO). Für die Praxis kann sich manchmal als wichtig erweisen, dass einer der Beteiligten, die sich **nicht** schriftlich geäußert haben, die mündliche Verhandlung mit Begründung verlangt – z.B. wenn er darauf hinweist, dass in den Schriftsätzen mancher Beteiligter unrichtige Darstellungen sind, denen nur in der mündlichen Verhandlung noch entgegnet werden kann. In diesen Fällen kann dann der Gerichtshof nicht von der mündlichen Verhandlung absehen (Art. 76 III VfO).

#### 4.3 Vorbericht für das Gericht und Vertretungsbefugnis

Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen wird normalerweise auf den **nicht** öffentlichen Vorbericht des Berichterstatters hin beraten, in welcher Besetzung das Verfahren entschieden werden soll. Dieser Vorbericht geht an die zurzeit wöchentlich tagende Generalversammlung (alle Richter und Generalanwälte). Dort wird die Größe der Kammerbesetzung bestimmt, häufig auch schon das Datum der mündlichen Verhandlung beim EuGH festgelegt (Art. 59 VfO). Es wird auch entschieden, ob wegen fehlender neuer Rechtsfragen von Schlussanträgen abgesehen werden soll (Art. 20 Abs. 5 Satzung, Art. 59 VfO).

In manchen (seltenen) Fällen werden vom EuGH noch an die Beteiligten Nachfragen gestellt, die schriftlich beantwortet werden sollen oder auf die in einer mündlichen Verhandlung eingegangen werden soll (Art. 16 VO). In seltenen Fällen fordert der EuGH auch die Mitgliedstaaten auf, über die

eigene rechtliche Situation / Praxis Auskunft zu geben<sup>71</sup>, er kann dies auch von sonstigen Institutionen und Stellen tun (Art. 24 Satzung).

Angemerkt sei auch die Möglichkeit, dass der Gerichtshof auch das nationale Gericht um Klarstellungen bitten kann (Art. 101 I VfO).

Früher wurde auch noch vor der mündlichen Verhandlung ein öffentlich zugänglicher Sitzungsbericht erstellt, der den Beteiligten und der Öffentlichkeit den Sachverhalts des Rechtsstreits aus der Sicht des Gerichtshofes deutlich machte. Dieser Sitzungsbericht ist nunmehr durch die Neuregelung der VfO ab 1.11.2012 abgeschafft. Dafür wurden insbesondere Kostengründe und Zeitverzögerungen für die Bearbeitung des Rechtsstreits angeführt.<sup>72</sup>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache des vorlegenden Gerichts (Art. 37 III VfO), es erfolgt eine qualitativ hochwertige Simultanübersetzung.

Die Befugnis zur Vertretung beim EuGH ist so geregelt, wie es der Vertretungsmöglichkeit beim Vorlagegericht entspricht (Art. 97 III VfO). Bei Vorlagen z.B. der ersten Instanz der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit könnten sich die Beteiligten also auch selbst vertreten, bei Vorlagen durch ein Landesarbeitsgericht oder das BAG müssen sie sich vertreten lassen z.B. durch einen Rechtssekretär der Gewerkschaft oder einen Anwalt.

#### **4.4 Die mündliche Verhandlung**

Bei der mündlichen Verhandlung können die jeweiligen Beteiligten auftreten und plädieren, sie müssen es jedoch nicht. Weshalb eine beteiligte Partei des Ausgangsverfahrens (in seltenen Fällen) nicht an der mündlichen Verhandlung beteiligt, ist unerfindlich. Es sollte selbstverständlich sein, dass hier eine Vertretung erfolgt - allein schon um auf sich ergebende Fragen (oder auch unrichtige mündliche Darstellungen eines der Beteiligten) eingehen zu können.

Schwerpunkt des Vortrages sollte es sein, die Hauptargumentationen nochmals mündlich zu betonen und auf Argumente zu entgegnen, die von anderen Beteiligten schriftsätzlich vorgebracht worden sind. Der EuGH kann auch die Beteiligten auffordern, schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung bestimmte Fragen zu beantworten oder aber ihre Ausführungen auf bestimmte festgelegte Fragen zu konzentrieren (Art. 61 II VfO).

<sup>71</sup> So z.B. im Verfahren Schöning-Kougebetopoulos (EuGH v. 15.1.1998 - Rs. 15/96, Slg. I-47) über Anerkennung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst anderer EG-Staaten.

<sup>72</sup> Pressemitteilung des EuGH Nr. 122/12 v. 3.10.2012.

### **Das Wichtigste zur mündlichen Verhandlung beim EuGH**

- Vor dem Beginn der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer ein kurzes Vorstellen aller Beteiligten im Besprechungszimmer des EuGH.
- Die Verfahrenssprache ist die Sprache des nationalen Gerichts (Art. 37 III VfO). Es erfolgt eine Übersetzung in verschiedene Sprachen, zumindest jedenfalls in die Sprachen der direkt Beteiligten.
- Eine gute Simultanübersetzung wird dadurch erleichtert, dass nicht zu schnell gesprochen wird. Dringend zu empfehlen: das vorbereitete Plädoyer oder die Stichworte dazu sollten vor der Verhandlung schriftlich dem Dolmetscherdienst übersandt oder zumindest möglichst am Tag der Verhandlung vor Beginn der Verhandlung übergeben werden.
- Klare und nicht zu sehr auf nationale Begrifflichkeiten abstellende Ausführungen erleichtern die Verständlichkeit in einer übersetzten Fassung: Unklarheiten in der Originalsprache werden in Übersetzungen zumeist noch unklarer.
- Fragen von Richtern oder des Generalanwalts (Art. 80 VfO) erfolgen nicht nur nach dem jeweiligen Vortragen, sondern auch einfach zwischendurch. Die Fragen sind manchmal sehr deutlich, dadurch erhält man aber auch Hinweise auf vielleicht nochmals stärker zu betonende Problemstellungen.

Und: vorher das Handy ausschalten.<sup>73</sup>

Die übliche Reihenfolge der Plädoyers: Klägerische Partei des Ausgangsverfahrens, Beklagter des Ausgangsverfahrens, Vertretung des EU-Staates, aus dem die Vorlage kommt, die weiteren EU-Staaten, dann die EU-Kommission.

Die Dauer der mündlichen Ausführungen wird in der kurzen gemeinsamen Vorbesprechung vor der mündlichen Verhandlung abgefragt - in der Regel darf jede Partei maximal 20 Minuten plädieren, die übrigen Verfahrensbeteiligten 15 Minuten. Hält jemand eine längere Redezeit für unbedingt erforderlich, kann bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ein entsprechender Antrag mit Begründung eingereicht werden. Wenn man unabgesprochen die Zeit überschreitet, wird sehr strikt agiert – das Gericht beendet das Plädoyer.

Nach den jeweiligen Plädoyers erfolgen oft noch Fragen des Gerichtshofes und des Generalanwalts, anschließend besteht noch die Möglichkeit zu kurzen Äußerungen durch jeden der Beteiligten.

Die Kleiderordnung ist für jeden Verfahrensbevollmächtigten die des nationalen Gerichts - und deshalb ist das Erscheinungsbild bei Verhandlungen recht bunt, inklusive z.B. von Teilen toter Tiere an der Robe (Hermelin) oder auf dem Kopf (Pferdehaarperücken). Die Prozessvertreter wie z.B.

<sup>73</sup> So „Hinweise für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung“ des EuGH, Stand Oktober 2012.

Gewerkschaftssekretäre oder Professoren, denen innerstaatlich keine bestimmte Kleiderordnung vorgegeben ist, erhalten eine der dafür beim EuGH vorgehaltenen Roben.

#### 4.5 Plädoyer der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts

Beim EuGH gibt es die - in deutschen Gerichten unbekannte - Funktion des Generalanwalts. Dort sind neben den 28 Richterinnen und Richter mindestens 8 Generalanwältinnen bzw. Generalanwälte tätig. Diese haben die Aufgabe, in Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu den im Vorabentscheidungsverfahren aufgeworfenen Problemen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen und dem Gerichtshof einen mit Gründen versehenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. In den meisten Fällen liegen die Überlegungen und Vorschläge des Generalanwalts und das spätere Urteil des EuGH sehr nahe beieinander - manchmal stehen sich beide aber auch diametral gegenüber.

War früher die Stellungnahme der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts üblich, ist diese – bei allen Verfahren, nicht nur bei Vorlageverfahren – in der Vergangenheit rückläufig gewesen. Die Kammern des EuGH haben mehr von der Möglichkeit des Art. 20 Satzung Gebrauch gemacht, nach Anhörung des Generalanwalts von Schlussanträgen des Generalanwalts abzusehen – 2011 erfolgten in 46% aller Verfahren keine Plädoyers des Generalanwalts<sup>74</sup>, im Jahre 2012 dann in 53%<sup>75</sup>. Plädoyers des Generalanwalts werden nach der neuen Verfahrensordnung weiter zurückgehen. Mündliche Verhandlungen werden nicht mehr so standardmäßig stattfinden wie früher, ohne mündliche Verhandlung wiederum entfällt das Plädoyer des Generalanwalts generell.

Sofern eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH stattgefunden hat, wird in Absprache mit dem Generalanwalt der Termin festgelegt, zu dem dieser sein Plädoyer mit den von ihm erarbeiteten Schlussanträgen vorlegt (Art. 82 VfO). Je nach Fallkonstellation sind dies einige Wochen bis einige Monate nach der mündlichen Verhandlung. Am Tag der Verkündung werden die Schlussanträge auf der homepage des Gerichtshofes ([www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)) im Volltext veröffentlicht.

Der Zeitraum zwischen Plädoyer des Generalanwalts und Verkündung des Urteils ist sehr unterschiedlich, in manchen Fällen sind es nur einige Wochen, in manchen Fällen jedoch auch mehr als ein Jahr.

<sup>74</sup> EuGH Jahresbericht 2011, S. 11.

<sup>75</sup> EuGH, Jahresbericht 2012, S. 11.

#### 4.5 Entscheidung des EuGH (Urteil oder Beschluss)

Längere Zeit nach dem schriftlichen Verfahren bzw. der mündlichen Verhandlung bzw. dem Plädoyer des Generalanwalts wird die Entscheidung des EuGH verkündet – ein Beschluss oder ein Urteil.

Das Verfahren vor dem EuGH in Vorabentscheidungsverfahren endet durch **Beschluss** mit Begründung, wenn die vorgelegten Fragen ohne Weiteres nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu beantworten sind (Art. 99 VfO).<sup>76</sup> Durch Beschluss wird auch entschieden, wenn keiner der Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragt und auch das Gericht davon absieht (Art. 76 VfO). Gleiches gilt, wenn über eine offensichtlich bereits entschiedene Frage erneut entschieden werden soll oder die Beantwortung der Vorlagefrage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt (Art. 99 VfO). Beschlüsse werden nicht verkündet, sondern zugestellt (Art. 90 VfO).

Ansonsten erfolgt eine Verkündung eines **Urteils** nach dem schriftlichen Verfahren bzw. nach der mündlichen Verhandlung und dem Plädoyer des Generalanwalts durch den EuGH in mündlicher Verhandlung, wobei bei der Verkündung der Urteilstext in schriftlicher Fassung vorliegt und am selben Tag auch im Internet ([www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)) im Volltext bereitsteht.

Im Urteil heißt es nicht etwa: „Im Rechtsstreit zwischen X und Y wird wie folgt entschieden ...“, sondern: "Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof auf die Frage, die ihm das innerstaatliche Gericht vorgelegt hat, für Recht erkannt: ..." Auch an dieser Formulierung wird deutlich, dass nicht der innerstaatliche **Fall** entschieden wird, sondern ausschließlich die **Fragen zur Auslegung** des EU-Rechts beantwortet werden.

Urteile sind in öffentlicher Sitzung zu verkünden (Art. 88 VfO), das Urteil des EuGH wird den Beteiligten und dem Vorlagegericht zugestellt.

Für deutsche Verhältnisse erstaunlich ist jedes Mal wieder die Kürze der EuGH-Urteile und die Tatsache, dass der EuGH auf jegliche Literatur und Rechtsprechungsnachweise (ausser der Rechtsprechung des EuGH selbst) verzichtet. Dies ist aus der Nähe des EuGH-Verfahrens zum französischen Rechtskreis erklärbar. Will man tiefer in die Gründe eines EuGH-Urteils einsteigen, ist es unbedingt notwendig, zumindest das Plädoyer des Generalanwaltes parallel zum Urteil mit zu behandeln. Das Plädoyer des Generalanwalts stellt in großer Ausführlichkeit die jeweilige Problematik – unter Zitierung von Literatur und Rechtsprechung - in tatsächlicher und vor allem rechtlicher Hinsicht dar, zusammen mit der daraus abgeleiteten Empfehlung an den EuGH, wie die Vorlagefragen beantwortet werden

<sup>76</sup> Im Jahre 2102 erfolgte dies in 26 Vorlageverfahren, s. EuGH, Jahresbericht 2012, S. 11.

könnten.

Das Urteil des EuGH wird den Beteiligten und dem Vorlagegericht zugestellt.

Ungewöhnlich für die deutsche Situation, aber höchst praktisch für die Diskussion über Rechtssachen, ist die übliche Nennung der Namen der Beteiligten in den Urteilen des EuGH und deren Zitierung – für manche Beteiligten allerdings nicht so erfreulich.<sup>77</sup>

Die Namensnennung ist durch die Neuregelung der Verfahrensordnung ab 1.11.2012 etwas eingeschränkt worden, bei Gewährung von Anonymität durch das vorlegende Gericht wahrt auch der EuGH die Anonymität (Art. 95 I VfO), oder es können auf begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsverfahrens Namen der Parteien beim EuGH anonymisiert werden können (Art. 95 II VfO). Diese Anonymität in innerstaatlichen Gerichtsverfahren ist höchst selten, bisher hat sie beim EuGH auch vor der Neuregelung nur eine Rolle gespielt, wenn im Zusammenhang mit Verfahren um sexuelle Identität die Anonymität der Betroffenen durch Nichtnennung des Namens erfolgt – unter Benutzung nur der Buchstaben für Vornamen/ Nachnamen.<sup>78</sup>

#### **4.6 Kosten des EuGH-Verfahrens**

Kosten für das Verfahren vor dem EuGH entstehen nicht, das dortige Gerichtsverfahren ist kostenfrei. Kein Beteiligter hat irgendwelche Kosten z.B. für die Vertretung anderer EU-Mitgliedstaaten zu tragen, die sich beteiligt haben – denn die Beteiligung der Mitgliedstaaten liegt ausschließlich in deren öffentlichem Interesse.

Das Verfahren ist ein Zwischenverfahren des vorlegenden Gerichts, die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts (Art. 102 VfO).

Gerichtskosten für das innerstaatliche Verfahren werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch die Kostentragungspflicht für z.B. anwaltliche Vertretung richtet nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.<sup>79</sup>

Als Beispiel hier für arbeitsrechtliche Anti-Diskriminierungsklagen  
Deutschland: In der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit haben alle

<sup>77</sup> Hier gab es zum Teil Probleme: eine AGG-Klägerin z.B. in Deutschland ist so mit ihrem Namen über Jahre bei google zu finden - nicht unbedingt eine Verbesserung für ihre Ausgangssituation als Bewerberin bei anderen Firmen.

<sup>78</sup> Z.B. „D.“ – Rs. C-122/99 (eingetragene Lebenspartnerschaft); „K.B.“ – Rs. C- 117/01 (Transsexualität); „P./S.“ - Rs. C-13/94, (Transsexualität).

<sup>79</sup> Zum allgemeinen Zivilrecht s. BGHv. 8.5.2012 – VIII ZB 3/11, bes. Rn. 8 ff.; auch Mohsseni, JurBüro 2012, 340 ff.

Beteiligten die eigenen Kosten für die anwaltliche Vertretung selbst zu tragen, also auch die Kosten des Zwischenverfahrens beim EuGH<sup>80</sup> - das Zwischenverfahren teilt das Schicksal der sonstigen Kosten. Beim Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht wiederum trägt die unterliegende Partei sämtliche Kosten, neben denen der eigenen anwaltlichen Vertretung auch die des Gegners beim EuGH-Zwischenverfahren.

#### **Kosten am Beispiel der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland:**

- Beim ArbG trägt jede Partei die eigenen Kosten, auch die der anwaltlichen Vertretung beim EuGH. Die beim ArbG anfallenden Gerichtskosten trägt die unterlegene Partei.
- Beim LAG und dem BAG wiederum trägt die unterliegende Partei sämtliche Kosten, neben denen der eigenen anwaltlichen Vertretung auch die des Gegners beim EuGH-Zwischenverfahren.
- Für das Verfahren beim EuGH fallen keine Gerichtskosten an.
- Ein besonderes Problem für die Parteien eines Rechtsstreits mit Vorlage an den EuGH bezüglich der Kosten besteht hinsichtlich der Rechtsschutzversicherung: In Deutschland tragen diese wegen des Ausschlusses der Risiken in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen die Kosten eines Vorabentscheidungsverfahrens (sowohl für die eigene als auch die gegnerische Vertretung durch Anwälte) nicht<sup>81</sup>, gleich welche Instanz vorlegt. Dies ist ein Kostenproblem, auf das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klagende Parteien stets hinweisen müssen.

In Sonderfällen kann auch eine Beihilfe im Rahmen einer Prozesskostenhilfe nach Art. 115 bis 118 VfO des EuGH gewährt werden, allerdings ist im Regelfall die Prozesskostenhilfe schon nach bundesdeutschem Recht zu gewähren, da ja das EuGH-Verfahren ein Zwischenverfahren des Ausgangsgerichtes ist. Die Prozesskostenhilfe umfasst jedoch ausschließlich die Kosten für die eigene Vertretung, nicht auch die Kosten z.B. für den gegnerischen Rechtsanwalt.

#### **4.7 Dauer der Vorlageverfahren**

Noch einige Anmerkungen zur Dauer der Vorlageverfahren: Die Verfahrensdauer für Vorabentscheidungsverfahren ist seit dem Jahr 2003 kürzer geworden. Vom Eingang des Vorlageverfahrens bis zum Urteil des EuGH vergingen 1997 21,4 Monate, im Jahr 2001 22,7 Monate, dann im Jahr 2003 die längste Zeit mit 25,5 Monaten, im Jahr 2005 20,3 Monate, im Jahr 2009 dann 17,1 Monate und 2010 nur noch 16,4 Monate. Das Beispiel im Verfahren

<sup>80</sup> Siehe z.B. Bertelsmann, NZA 1993, 781; Schwab/Weth, ArbGG, 3. Aufl. 2011, S. 1573; Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl. 2013, § 38 Rn. 3; ArbG Hamburg v. 15.10.2012 – 21 Ca 235/08.

<sup>81</sup> s. § 4 Abs. 1 Buchst. o) ARB 75; § 3 III Buchst. a) und b) ARB 2008 („Allgemeine Risikoausschlüsse“; ARB 2012 Nr. 3.2.13.

Rosenblatt: gut 18 Monate<sup>82</sup>. Für die in 2012 beendeten Vorlageverfahren war die Dauer 15,7 Monate.<sup>83</sup>

Dies ist selbstverständlich lang, wobei eine Entlastung des Gerichtshofes durch das Gericht 1. Instanz merkbar erfolgt ist. Eine kürzere Verfahrensdauer wäre natürlich erfreulich - im Vergleich zu Verfassungsbeschwerden beim BVerfG allerdings kann man sich aber auch über diese Verfahrensdauer beim EuGH nicht beschweren. Durch die Neuregelung der Verfahrensordnung des EuGH ab 1.11.2012 ist zu erwarten, dass die Verfahrensdauer weiter sinkt.

## **5. FORTFÜHRUNG DES VERFAHRENS BEIM VORLAGEGERICHT**

Nach dem Beschluss oder dem Urteil des EuGH wird die Entscheidung an das innerstaatliche Gericht übermittelt, das Verfahren dann dort fortgeführt.

### **5.1 Die Bindung an die Entscheidung des EuGH**

Wenn es dann auf die Beantwortung der Vorlagefragen bei der Entscheidung des innerstaatlichen Gerichts (wie zu erwarten ist) ankommt, ist die Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH für das Vorlagegericht und sämtliche diesen Rechtsstreit später entscheidende Instanzen bindend.<sup>84</sup>

Selbst eine erneute Vorlage durch dasselbe Gericht kann erfolgen, wenn das innerstaatliche Gericht seine Fragen für nicht geklärt erachtet (Art. 104 VfO). Bei sehr ungewöhnlichen Umständen könnte auch eine erneute Vorlage durch ein anderes Gericht im Instanzenzug gerechtfertigt sein - wie es z.B. das BAG in Paletta-Fall um ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen tat, nachdem das Verfahren auch schon vom Arbeitsgericht dem EuGH vorgelegt worden war<sup>85</sup>.

### **5.2 Die Bindung anderer Gerichte an die Entscheidungen des EuGH**

Für andere Gerichte in EU-Staaten ist zu unterscheiden: Für nicht letztinstanzliche Gerichte, die an sich nicht vorlagepflichtig sind, kann eine solche

<sup>82</sup> z.B. im Verfahren Rosenblatt: Vorlage ArbG Hamburg v. 20.1.2009, eingereicht beim EuGH am 26.2.2009, Verhandlung am 23.2.2010, Plädoyer Generalanwalt am 28.4.2010, Urteil dann am 12.10.2010.

<sup>83</sup> EuGH, Jahresbericht 2012, S. 12.

<sup>84</sup> In ganz besonderen Fällen wäre nur eine erneute Vorlage durch dasselbe Gericht denkbar, wenn das innerstaatliche Gericht seine Fragen für nicht geklärt erachtet (Art. 104 VO).

<sup>85</sup> S. Urteile des EuGH v. 3.6.1992 - Rs. C-45/90, und EuGH v. 2.5.1996 - Rs. C- 206/94, Slg. S. 2357.

Bindung nicht angenommen werden. Für letztinstanzliche Gerichte aber besteht die Bindungswirkung. Um von der Auslegung des EuGH abweichen zu können, müsste es ansonsten dem EuGH erneut Vorlagefragen vorlegen.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass Entscheidungen des EuGH zur Auslegung eine **faktische** Bindungswirkung haben aufgrund ihrer Leitfunktion für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Sie haben tatsächliche rechtsbildende Kraft. Die Beschlüsse oder Urteile, also die Entscheidungen insgesamt, wirken sich nicht nur auf die Rechtsprechung der Gerichte des vorlegenden EU-Staates aus, sondern gelten für alle Gerichte in allen EU-Staaten für die Auslegung des jeweiligen Gemeinschaftsrechts, über das der EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren entschieden hat. Dies erklärt auch, weshalb sich alle EU-Staaten in Vorabentscheidungsverfahren äußern können – und erklärt die Relevanz, die von allen EU-Staaten auch Vorlageverfahren aus anderen Staaten beigemessen werden.<sup>86</sup>

### 5.3 Bundesdeutsche Gerichte und EuGH

Die Vorlagefreudigkeit bundesdeutscher Gerichte kann nicht einheitlich beurteilt werden. In der Steuer- und Finanzgerichtsbarkeit erfolgen viele Vorlagen, in anderen Gerichtsbarkeiten sind die Gerichte zurückhaltender. Deutlich ist, dass die Vorlagefreudigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>87</sup> und auch der Sozialgerichtsbarkeit in unteren Instanzen recht groß ist, beim BAG dagegen jedenfalls früher eine Tendenz erkennbar war, möglichst nicht vorzulegen - wenn man nicht vorlegt, kann einem auch niemand reinreden. Die etwas ablehnende Haltung gegenüber einer Vorlage zum EuGH hat sich in den letzten Jahren allerdings etwas geändert, seit Verschärfung der Rechtsprechung des BVerfG zur Vorlagepflicht ist dies deutlich anders geworden.

Unterstanzliche Gerichte **können** Fragen zur Auslegung des EU-Rechts dem EuGH vorlegen, müssen dies aber nicht<sup>88</sup> (Art 267 AEUV). Bei letztinstanzlichen Gerichten besteht aber eine **Vorlagepflicht**, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht.

In Deutschland besteht bei pflichtwidriger Nichtvorlage durch ein letztinstanzliches Gericht die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde aus Art. 101 I S. 2 GG zu erheben. Ausgehend von der die Pflicht zur Vorlage strikter als früher auslegenden Entscheidung des BVerfG v. 25.2.2010<sup>89</sup> wird der Anspruch auf

<sup>86</sup> Lumma, EuGRZ 2008, 382.

<sup>87</sup> Dazu näher s. Körner, in: NZA 2001, 1053 f.

<sup>88</sup> siehe oben unter Ziff. 1.1.2.

<sup>89</sup> 1 BvR 230/09; zum Problembereich s. auch Roth, NVwZ 2009, 345 ff.; Germelmann u.a./Prütting, aaO, E Rn. 89; Callies/Ruffert/Wegener, EUV - AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 267 AEUV Rn. 33 ff.; Herz, DöV 2013, 769 ff.

den gesetzlichen Richter verletzt, wenn die Vorlagepflicht in nicht vertretbarer Weise gehandhabt wird. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Unterlassung der Vorlage bei verständiger Würdigung nicht mehr verständlich erscheint oder offensichtlich unhaltbar ist, insbesondere bei Fallgruppen wie

- grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht und
- bewusstes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft.<sup>90</sup>

Eine Vorlage darf nur unterbleiben, wenn das nationale Gericht davon ausgehen kann, dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts offenkundig ist - also wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte aller übrigen Mitgliedstaaten und für den EuGH selbst die gleiche Gewissheit bestünde. Das nationale Gericht muss begründen, warum die maßgebliche Rechtsfrage durch den EuGH bereits entschieden ist bzw. die richtige Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage offenkundig ist.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass das BVerfG in speziellen Fällen eine Pflicht zur Vorlage auch für nicht letztinstanzliche Gerichte bejaht hat, wenn es darum geht, ob ein als verfassungswidrig erachtetes Gesetz in Umsetzung eines dem nationalen Gesetzgebers durch das Unionsrecht verbleibenden Gestaltungsspielraums ergangen ist. Hier muss die Vorlage an den EuGH vor einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I GG erfolgen.<sup>91</sup>

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Der Gerichtshof der Europäischen Union, der EuGH, hat in der Vergangenheit massiv und positiv auf das Recht der Mitgliedstaaten eingewirkt. Gerade in dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts sowie der Freizügigkeit ist zu konstatieren, dass z.B. in Deutschland die Rechtslage ohne den EuGH nicht so weit wäre wie sie heute ist. Beispielhaft seien für den arbeitsrechtlichen Bereich in Deutschland erwähnt die Themen Betriebsübergang, Massenentlassung, Urlaubsansprüche, insbesondere aber Diskriminierung bei Teilzeitarbeit und die Diskriminierung wegen Schwangerschaft, insgesamt die Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern. Auch bei den vom AGG abgedeckten Themen hat der EuGH vielfach positiv gewirkt - ob dies bei der Rechtsprechung zum Verbot der Altersdiskriminierung auch so gewertet werden kann, wird sicher unterschiedlich gesehen.

Kritik an der Rechtsprechung des EuGH wird immer wieder laut - im Regelfall von den Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten, für die durch Urteile des EuGH gerade Verletzungen des EU-Rechts durch innerstaatliches Recht

<sup>90</sup> So BVerfG v. 21.11.2011 – 2 BvR 516/09, Rn. 23; auch v. 22.9.2011 – 2 BvR 947/11, Rn. 13 ff.

<sup>91</sup> BVerfG v. 4.10.2011 – 1 BvL 3/08; dazu s. auch Wendel, EuZW 2012, 213 ff.; Foerster, JZ 2012, 515 ff.

gerügt worden ist. Es werden immer wieder einmal Versuche aus dem politischen Raum gestartet, die Möglichkeiten gerade für Vorlageverfahren einzuschränken, um „unbotmäßige“ Gerichte, insbesondere Unterinstanzen, an Vorlagen zu hindern. Es ist zu hoffen, dass solche Versuche scheitern. Insbesondere die Unterinstanzen haben durch ihre Vorlagen dem EuGH die Möglichkeit gegeben, die Auslegung des EU-Rechts schnell klarzustellen - gerade ihnen gegenüber „kommt der Einladungscharakter des Vorabentscheidungsverfahrens, sein dialoghaftes und kooperatives Wesen, besonders zur Geltung“<sup>92</sup>.

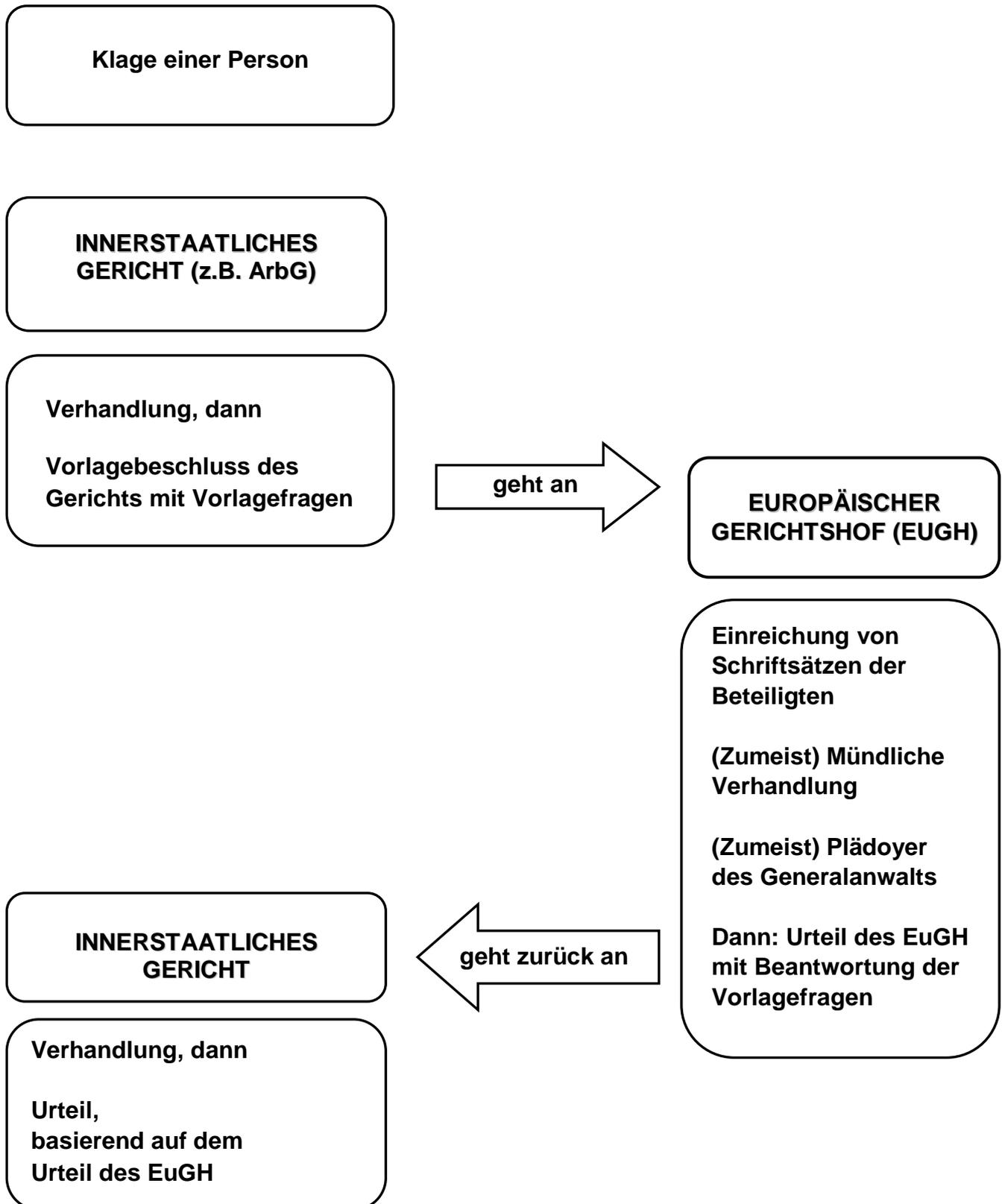
Der EuGH ist nicht exzessiv in der Auslegung des EU-Rechts, wie viele seiner Kritiker behaupten. Vielmehr ist resultiert die vermeintliche Unbequemlichkeit des EuGH daraus, dass er auf einzelstaatliche Rechtsordnungen keine Rücksicht nehmen kann und darf, wenn es um die Auslegung anderer, eben gemeinschaftsrechtlicher Rechtsgrundlagen geht. Er muss entsprechend seiner Funktion dem EU-Recht zur Anwendung verhelfen. Diese über den Nationalstaaten stehende Striktheit mit der damit verbundenen Unbequemlichkeit ist gerade Aufgabe des EuGH.

-----

---

<sup>92</sup> Skouris, EuGRZ 2008, 348.

## Ablauf eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV



Ggf. Fortführung des Verfahrens in den Instanzen nach innerstaatlichen Regeln

## Literaturhinweise zum Bereich „Verfahren bei Vorabentscheidungen“

Dringend zu beachten sind die vom EuGH (curia.eu) herausgegebenen ausführlichen Hinweise für Gerichte und Verfahrensbevollmächtigte, jeweils zu erhalten unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu) – „Verfahren“.

- „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsverfahren“ von 2012, ABl. C 338 v. 6.11.2012
- „Praktische Anweisungen für Klagen und Rechtsmittel“, ABl. L 68/23 v. 7.3.2012
- „Hinweise für die Prozessvertreter der Verfahrensbeteiligten für das schriftliche und mündliche Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“, 2009
- „Hinweise für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung“, Oktober 2012

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der EU-Kommission kostenfrei zu erhalten und sehr zu empfehlen: das fast 700-seitige „Sammelwerk über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung in der Europäischen Union“, 3. Aufl. 2009 mit Kurzdarstellung sämtlicher EuGH-Entscheidungen zu der Thematik.

Ausgezeichnet auch die Zusammenfassung zur Rechtsprechung des EuGH und auch der deutschen Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

Neben den Teilen über das EuGH-Verfahren in den (hier nicht aufgeführten) Kommentaren und Standardwerken zu EUV und AEUV sind insbesondere folgende Arbeiten zu nennen:

Bauer, Jobst-Hubertus/ Diller, Martin

- Recht und Taktik des arbeitsrechtlichen EuGH-Vorabentscheidungsverfahrens. In: NZA 1996, 169 ff.

Bertelsmann, Klaus

- Vorabentscheidungsverfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Europäischen Gerichtshof. In: NZA 1993, 775 ff.

Bussewitz, Silke

- Das Vorlageverfahren zum EuGH. In: Festschrift für Gerhard Etzel, 2011, 119 ff.

CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe)

- Praktische Hinweise des CCBE für Rechtsanwälte vor dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, 2012  
([anwaltverein.de/downloads/praxis/leitfaden.pdf](http://anwaltverein.de/downloads/praxis/leitfaden.pdf))

Colneric, Ninon

- Funktionsweise und Entscheidungsfindung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. In: AuR 2005, 281 ff.

Di Fabio, Udo

- Nationales Arbeitsrecht im Spannungsfeld von Grundgesetz und Grundrechtecharta. In: RdA 2012, 262 ff.

Dittert, Daniel

- Die neue Verfahrensordnung des EuGH. In: EuZW 2013, 726 ff.

Frenz, Walter

- Handbuch Europarecht, Bd. 5, Wirkungen und Rechtsschutz, 2010

Hakenberg, Waltraut/Stix-Hackl, Christine

- Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, Teil 1, 3. Aufl. 2005

Herz, Benjamin

- Der EuGH als gesetzlicher Richter. In: DöV 2013, 769 ff.

Kokott, Juliane

- Der Anwalt vor dem Europäischen Gerichtshof. Praktische Fragen zur Beratung und Prozessvertretung im Vorabentscheidungsverfahren. In: AnwBl 2007, 309 ff.

Kokott/Dervisopoulos/Henze

- Aktuelle Fragen des effektiven Rechtsschutzes durch die Gemeinschaftsgerichte. In: EuGRZ 2008, 10 ff.

Kokott/Henze/Sobotta

- Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung. In: JZ 2006, 633 ff.

Kühling, Jürgen

- Die Nicht-Vorlage als Bärendienst – Plädoyer für eine höhere Kommunikationsfreude im Mehrebenensystem. In: EuZW 2013, 641 f.

Lumma, Moritz

- Verfahrensbeschleunigung und Kohärenz beim EuGH - Die Perspektive des Bevollmächtigten der Bundesregierung beim EuGH. In: EuGRZ 2008, 381 ff.

Mohsseni, Soleiman

- Kostentragung und Erstattung für Kosten im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. In: JurBüro 2012, 340 ff.

Nussberger, Angelika

- Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf das deutsche Arbeitsrecht. In: RdA 2012, 270 ff.

Rengeling, Hans-Werner/ Middeke, Andreas/ Gellermann, Martin (Hrsg.)

- Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union. München 3. Aufl. 2014

Rennert, Klaus

- Effektivität des Rechtsschutzes und Vorabentscheidungsverfahren - Die Perspektive der nationalen Gerichtsbarkeit. In: EuGRZ 2008, 385 ff.

Roth, Wolfgang

- Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Vorlagepflicht an den EuGH. In: NVwZ 2009, 345 ff.

Schima, Bernhard

- Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, 2. Aufl. 2005

Schlachter, Monika

- Der Europäische Gerichtshof und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Stuttgart 1995

Scholz, Olaf/ Becker, Ulrich (Hrsg.)

- Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten, Baden-Baden 2009

Schubert, Claudia

- Zur Vorlagepflicht nach Art. 234 Abs. 3 EGV. In: EWiR 2010, 259 f.

Skouris, Vassilios

- Stellung und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens im europäischen Rechtssystem. In: EuGRZ 2008, 343 ff.

Tiedemann, Jens

- Das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH - Voraussetzungen, Verfahrensgang und praktische Hinweise. In: ArbRB 2007, 123 ff.

Unkirch, Robert

- Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG und die Rechtsposition des Einzelnen. Diss Mainz 2006

Vassilios, Skouris

- Stellung und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens im europäischen Rechtssystem. In: EuGRZ 2008, 343 ff.

Wieland, Joachim

- Der EuGH im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung. In: NJW 2009, 1841 ff.

Wißmann, Helmuth

- Zum Umgang des Bundesarbeitsgerichts mit europäischem Recht. In: AuR 2001, 370 ff.

-----